

1. Änderungssatzung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lindenfels

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lindenfels am 15.12.2022 folgende 1. Änderungs-satzung zur FEUERWEHRSATZUNG (1. ÄndS-FFWS) beschlossen:

Artikel 1

Die Überschrift des § 13 lautet:

STADTBRANDINSPEKTOR/ STADTBRANDINSPEKTORIN, STELLVERTRETENDE
STADTBRANDINSPEKTOREN/ STELLVERTRETENDE STADTBRANDINSPEKTORINNEN,
WEHRFÜHRER/ WEHRFÜHRERIN, STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER/ STELLVERTRETENDE
WEHRFÜHRERIN

Artikel 2

§ 13 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

(5) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Lindenfels ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lindenfels und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie die beiden stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/die stellvertretenden Stadtbrandinspektorinnen, der Wehrführer/die Wehrführerin und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

Artikel 3

§ 13 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:

Die stellvertretenden Stadtbrandinspektorinnen/die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren (erster Stellvertreter SBI 02 und zweiter Stellvertreter SBI 03), haben den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin (SBI 01) bei Verhinderung wie folgt zu vertreten:

a) Die technische Einsatzleitung erfolgt in der Reihenfolge SBI 01 – SBI 02 – SBI 03.

b) Dem SBI 03 obliegen grundsätzlich (nicht nur im Vertretungsfall) folgende Aufgaben:

- Unterstützung im Bereich Florix
- Technische Beratung (Geräteprüfungen)
- Schnittstelle Jugendfeuerwehr u. Kinderfeuerwehr

Die Stellvertretungen werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektors/die Stadtbrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors/einer stellvertretenden Stadtbrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des entsprechenden stellvertretenden Stadtbrandinspektors/der entsprechenden stellvertretenden Stadtbrandinspektorin stattfinden kann. Die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/die stellvertretenden Stadtbrandinspektorinnen werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Lindenfels ernannt.

Artikel 4

§ 13 Abs. 7 erhält folgenden Wortlaut:

Die Altersgrenze bei Wahl und Verabschiedung der Stadtbrandinspektorin/des Stadtbrandinspektors, seiner Stellvertreter und der Stadtteilwehrführungen richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lindenfels, 22.12.2022

Der Magistrat

Helbig
Bürgermeister